

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0074/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

Antrag:

Zu Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gewählt:

a) Hauptausschuss

Vors.:

Stellv.:

b) Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Vors.:

Stellv.:

c) Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Vors.:

Stellv.:

d) **Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Vors.:

Stellv.:

e) **Planungs- und Umweltausschuss**

Vors.:

Stellv.:

f) **Bau- und Vergabeausschuss**

Vors.:

Stellv.:

g) **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**

Vors.:

Stellv.:

h) **Jugendhilfeausschuss**

Vors.:

Stellv.:

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung bei den ständigen Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt ist § 46 Absatz 5 GO auch auf den Jugendhilfeausschuss (JHA) anzuwenden. Dieser wird in der Hauptsatzung in § 8 Abs. 2 zwar nicht unter den ständigen Ausschüssen aufgeführt, weil er als Pflichtausschuss nach dem JuFöG zu bilden ist, er wird in Neumünster aber wie ein „ständiger“ Ausschuss tätig.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Bei gleicher Höchstzahl würde über die Reihenfolge das Los entscheiden.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im sog. En-bloc-Verfahren, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Absprachen voraus. Das Verfahren ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.

Für die Wahl zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Anzumerken ist, dass die Vorsitzenden von nicht ständigen Ausschüssen (z. B. Wahlprüfungsausschuss) von diesen selbst gewählt werden.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend. Sie dürfen erst gewählt werden, wenn alle Vorsitzenden gewählt worden sind. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0013/2018 zu TOP 3.) ergibt sich für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA) folgende Reihenfolge:

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht (= Höchstzahlen)
CDU	1 / 4 / 6
SPD	2 / 5 / 7
Die GRÜNEN	3 / 8
FPD	ohne
BfB	ohne
DIE LINKE	ohne
NPD	ohne
LKR	ohne

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister